

WGA/Grüne



Franz-Wilhelm Riechers, Lyhrener Dorfstr.2 ,31552 Apelern (Fraktionssprecher)

An den Samtgemeindebürgermeister Georg Hudalla

09.05.17

An den Bürgermeister der Gemeinde Apelern Andreas Kölle

An den Gemeindedirektor Sven Janisch

An der Rat der Gemeinde Apelern / Samtgemeinde Rodenberg

An den Seniorenbeirat Wilhelm Gerland

Amtsstr. 5

31552 Rodenberg

Antrag auf eine barrierefreie Toilette, am Festplatz in Apelern

mit der Bitte, diesen am 18.05.17- Bauausschuss Gemeinde Apelern- a.d. Tagesordnung zu nehmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stellen wir den Antrag auf die Errichtung einer barrierefreien Toilette, in Zusammenhang mit der Bauplanung/ - ausführung der Sporthalle Apelern.

Die Inklusion von Menschen mit Behinderung, Eltern mit Kinderwagen und mobilitätseingeschränkte Seniorinnen und Senioren ist eine gesellschaftliche Anschauung, Wertschätzung und gesetzliche Forderung.

Zu der in Apelern geplanten Baumaßnahme gibt es keine Verpflichtung, zu einer barrierefreien Sanitärausstattung. Allerdings gibt es sehr wohl Empfehlungen, bei Schulen und Versammlungsstätten-/ räumen, Barrieren und Hindernisse abzubauen, mit dem Hinweis um Beachtung.

Insbesondere im Hinblick auf Veranstaltungen, wie Sportfeste, Schützenfeste,

Seniorenachmittage, Karneval usw., ist es zwingend notwendig, die barrierefreie Toilette von der Sporthalle und dem Festplatz aus zu erreichen, um diesen gesellschaftlichen Mittelpunkt zu verbessern.

Allen Menschen muss eine selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilnahme in allen gesellschaftlichen Bereichen möglich sein. Dieses fordert natürlich Umdenken und veränderte Einstellungen der Beteiligten. Es wäre wünschenswert, wenn die Gemeinde Apelern und die Samtgemeinde Rodenberg sich diesem Thema stellen und die betroffenen Bürger in beispielhafter Weise unterstützen würden. Der Apelerner Festplatz bzw. die Sporthalle ist ein prädestiniertes Objekt dafür.

Wir bitten um Unterstützung aller Parteien, des Seniorenbeirates und der Verwaltung.

Textnachweise:

Die Notwendigkeit barrierefreier Gestaltung ist wie folgt gesetzlich verankert:

Grundgesetz (15. November 1994) Die zeitgemäßen gesellschaftlichen Bestrebungen zur Berücksichtigung von Menschen mit Behinderung kommen im Diskriminierungsverbot zum Ausdruck: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“ (Art.3 Abs.3 Satz 2). –

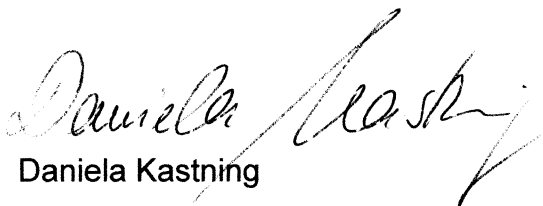
Behindertengleichstellungsgesetz (BGG vom 27. April 2002) „Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen ..., wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind“ (§4 BGG). –

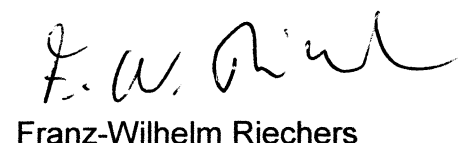
Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG vom 14. August 2006) Das Gesetz konkretisiert und verbietet als „Antidiskriminierungsgesetz“ die Benachteiligung von Menschen mit Behinderung.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK, Ratifizierung im Bundestag, Nov. 2008) Nach Artikel 30 haben Menschen mit Behinderung das Recht, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen. Auch hier stellt sich die Frage, wie im BGG, ab welcher Andersbehandlung gegen das Gleichberechtigungsgebot verstoßen wird.

Niedersächsisches Behinderten-Gleichstellungsgesetz (NBGG 2007) In Anlehnung an das BGG wurde für das Land Niedersachsen das NBGG erlassen, das besonders die Herstellung barrierefrei gestalteter Lebensbereiche hervorhebt.

Mit freundlichen Grüßen


Daniela Kastning


Franz-Wilhelm Riechers